

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE**



(federführend 2016)



Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses  
Herrn Hauke Götttsch  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30  
Telefax: 0431 570050-35  
eMail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

Per E-Mail: [petra.tschanter@landtag.ltsh.de](mailto:petra.tschanter@landtag.ltsh.de)

Unser Zeichen: 82.14.10 mx-wo  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 7. November 2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/4388**

Sehr geehrter Herr Götttsch,

die kommunalen Landesverbände bedanken sich für die Möglichkeit zu dem o.g. Gesetzentwurf gegenüber dem Umwelt- und Agrarausschuss des Landtags Stellung nehmen zu können.

Auf der Grundlage der Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Kommunalen Landesverbänden haben wir bereits gegenüber dem Fachressort ausführlich Stellung genommen, mussten aber feststellen, dass unsere Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt wurden und bekräftigen diese nochmals:

**Zu Art. 1 § 3:**

In Absatz 1 orientieren sich die Ziele der Treibhausgasminderung des Landes Schleswig-Holstein an den Zielvorgaben der Bundesregierung. Das Bundesland Schleswig-Holstein ist Mitglied im Klima-Bündnis europäischer Städte. Die Vorgabe des Klima-Bündnisses lautet, alle 5 Jahre 10 % der vor Ort verursachten Treibhausgase einzusparen und gibt demnach das benannte Ziel der 95 %-igen Einsparung von Treibhausgasen bereits für das Jahr 2035 vor. Dies sollte – ebenso wie die jüngsten international errungenen Vereinbarungen der COP 21-Konferenz in Paris – Berücksichtigung in der Definition der Klimaschutzziele finden.

Das Ziel für die erneuerbare Wärme in Absatz 3 geht über die Bundesziele hinaus. Die Perspektive für den Anteil der Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien wird allerdings nur bis zum Jahr 2025 definiert. Wenn nach Absatz 1 im Jahr 2050 das Ziel der Treibhausgasminimierung erreicht sein soll, stellt sich die Frage, warum nicht auch hier eine Prognose für die Entwicklung der Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2050 getroffen und eine langfristige Planung angestrebt wird. Aufgrund der erheblichen Bedeutung des Wärmebereichs für die Energiewende wäre die Festlegung eines langfristigen Ausbaupfades wünschenswert, der die erneuerbare Wärmeproduktion in Schleswig-Holstein verstärkt vorantreibt, da die Emissionsziele durch eine Energiewende im Strommarkt alleine nicht erreicht werden können.

#### **Zu Art. 1 § 4:**

Das Gesetz geht ausführlich auf die Vorbildwirkung der Landesregierung und Maßnahmen in Bezug auf eigene Liegenschaften der Landesverwaltung ein. Die Maßnahmen erscheinen für sich genommen sinnvoll, ihre Wirkung auf die gesetzten Ziele dürfte allerdings eher gering sein. Hinzu kommt die mangelnde finanzielle Ausstattung der Maßnahmenumsetzung. Ohne weitere zusätzliche Mittel dürfte der Sanierungsstau nicht entscheidend abzubauen sein.

Eine Verknüpfung mit dem Energie- und Klimakonzept 2011 ist nicht vorgesehen, auch keine verpflichtende Fortschreibung dieses Konzepts. Es wird lediglich der regelmäßig zu erstellende Energiewende- und Klimaschutzbericht in Bezug genommen, der schon aufgrund seiner Berichtsform einen anderen Charakter hat.

#### **Zu Art. 1 § 5:**

Neben der geplanten Festlegung konkreter Ziele zur Treibhausgasemissionsminderung wird auch das in diesem Zusammenhang vorgesehene Monitoring begrüßt. Für das Monitoring und die Berichterstattung über die Entwicklung der Klimaschutzbemühungen bedarf es unseres Erachtens der direkten Zusammenarbeit mit den Kommunen. Um von den Kommunen in standardisierten Verfahren ermittelte Zahlen und Daten zu erhalten, bedarf es zunächst eines einheitlichen und anerkannten Bilanzierungsinstrumentes. Zur exakten Bilanzierung der Treibhausgasemissionen im Land Schleswig-Holstein wird vorgeschlagen, den Kommunen (Gemeinden und Kreisen) seitens des Landes ein Werkzeug, wie z. B. den *Klimaschutz-Planer*, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieses beispielhaft benannte Werkzeug wird vom Klima-Bündnis e.V. entwickelt und bietet u.a. die Möglichkeit, eine gebietsbezogene kommunale Treibhausgasbilanz zu erstellen. Diese kommunalen Bilanzen können durch das Land für das Monitoring i.S.v. § 5 EWKG aufsummiert und zur Erstellung des entsprechenden Energiewende- und Klimaschutzberichts verwendet werden. Durch dieses Vorgehen wird die Bilanz exakt und aussagekräftig, da die lokalen Fachkräfte im Bereich Klimaschutz miteingebunden werden und damit sichergestellt wäre, dass die Daten einheitlich ermittelt und damit vergleichbar werden.

Die Kosten für die Bereitstellung des Werkzeugs *Klimaschutz-Planer* durch das Land dürften unter den Kosten für die externe Beauftragung von Gutachterbüros für die regelmäßige Treibhausgasemissionsbilanzierung liegen.

#### **Zu Art. 1 § 7:**

In § 7 des Gesetzentwurfes wird erwähnt, dass die Gemeinden Wärme- und Kältepläne aufstellen können. Neu ist, dass Energieunternehmen und öffentliche Stellen verpflichtet sind, den Gemeinden auf Anforderung bestimmte energiewirtschaftliche Daten für die Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen zu übermitteln, insbesondere Angaben zum Energieverbrauch von Gebäuden, Angaben zu Wärmeerzeugungsanlagen, Angaben zu Wärme- und Gasnetzen.

Wir gehen davon aus, dass die gesetzlichen Ermächtigungen in § 7 des Gesetzes keine große praktische Wirkung entfalten werden, da das Gesetz wenig Anreize hierzu bietet. Zur Aufstellung von Wärme- und Kälteplänen sind die Gemeinden bereits jetzt in Ausübung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung berechtigt. Bei Anforderung von Daten hätte die Gemeinde die Kosten der Datenbereitstellung und -übermittlung zu tragen, wobei die in Absatz 2 Satz 3 vorgenommene Kostenregelung nicht deutlich macht, welche Kosten konkret zu erstatten sind. Dies wäre aus unserer Sicht jedoch erforderlich, um die Gemeinden vor überzogenen Kostenforderungen der Herausgabepflichtigen zu schützen. Darüber hinaus sind die neuen Ermächtigungen zur Anforderung von Daten mit so vielen rechtlichen Einschränkungen und Maßgaben (z. B. Vermeidung von Rückschlüssen auf den Verbrauch einzelner Haushalte, sofortige Datenlöschung in § 7 Abs. 4 Satz 3) und Risiken (ausführlicher Katalog von Ordnungswidrigkeiten mit weit gefassten Tatbeständen und scharfen Bußgeldandrohungen in § 11) verbunden, dass diese Ermächtigungen nur sehr begrenzt Nutzen entfalten können.

Wenn das Land den Kommunen ernsthaft praktikable Rechtsgrundlagen für die Aufstellung von Wärme- oder Kälteplänen geben will, dann muss es die rechtlichen Risiken beseitigen, anstatt sie zu betonen.

#### **Zu Art. 1 § 9:**

Es wäre sinnvoll, die Berichterstattung zu Aufbau und Erhalt von Humus mit dem Thema Flächenversiegelung zu koppeln, um so dem Nachhaltigkeitsziel (u.a. der Bundesregierung) eines sparsamen Umgangs mit dem Boden (Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen) bis auf die kommunale Ebene hinunter eine einheitliche Datenbasis und Steuerungsgröße zu eröffnen.

#### **Zu Art. 1 § 11**

Entsprechend den Anmerkungen zu § 7 sollte die Regelung zu den Ordnungswidrigkeitstatbeständen angepasst werden. Es fragt sich allerdings, wieso eine nicht ausreichende Kennzeichnung einer möglichen Vertraulichkeit sogar eine Ordnungswidrigkeit darstellen soll.

### **Weitere allgemeine Anmerkungen und Ergänzungswünsche**

#### Energieeinsparung und Energieeffizienz

Insgesamt sollte im Gesetzesentwurf ein noch größerer Schwerpunkt auf die Steigerung der Energieeinsparung und Energieeffizienz in den Bereichen Wärme und Mobilität gelegt werden. Zwar gibt der Entwurf Ausbauziele für erneuerbaren Strom und Wärme vor, jedoch setzt er keine verbindlichen Ziele für Reduzierungen durch Energieeffizienz- und Energieeinsparungsmaßnahmen fest. Ein insgesamt geringerer Energiebedarf führt – neben der Vermeidung von Treibhausgasemissionen – dazu, dass die benötigte Energieinfrastruktur geringer dimensioniert werden kann. Dies führt wiederum zu Einsparungen bei den Energiekosten, da geringere Bau-, Betriebs- und Instandhaltungskosten anfallen.

#### Mobilität

Der Verkehrssektor gehört zu den größten Emittenten klimaschädlicher Gase. Da der Mobilitätssektor der einzige ist, der steigende Emissionen zu verzeichnen hat, sollte das EWKG einen besonderen Fokus auf Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Mobilität im Allgemeinen – und nicht nur in Bezug auf die Landesbediensteten – legen. Insbesondere der motorisierte Individualverkehr sowie das Transportwesen haben bekanntermaßen eher steigenden Anteil an den Treibhausgasemissionen und bedürfen praxisorientierter Konzepte und Ziele, sowohl für die städtischen Kommunen als auch für den ländlichen Raum. Die Landesregierung sollte sich förderrechtlich für die Etablierung und Ausweitung klimafreundlicher Mobilität in den Städten und den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins einsetzen. Hierbei sollte die großflächige Nutzung bereits vorhandener und anerkannter wirtschaftlicher Technologien im Vordergrund der Bemühungen stehen.

#### Bildung

Ein wichtiges Themenfeld im Bereich Energiewende und Klimaschutz sind auch Beratungs- und Bildungsangebote für die Bürgerinnen und Bürger – sowie auch Kommunen – nicht nur zu den Aspekten der klimafreundlichen Mobilität, sondern elementar, um eine Akzeptanz für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zu erreichen. Denn nur durch entsprechende Bildungsangebote kann das Nutzerverhalten als wesentlicher und grundlegender Baustein der Energiewende bzw. des Klimaschutzes beeinflusst werden. Es wäre daher wünschenswert, den Bereich *Klimaschutz-Bildung* in das EWKG aufzunehmen und durch geeignete Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Schul- und Hochschulbildung sowie auch durch geeignete Ansprache für Erwachsene weiter voranzutreiben.

#### Landesplanung

Es wird angeregt, eine engere Verknüpfung mit dem Landesplanungsgesetz (über den bisherigen § 5 Absatz 3 LaplaG hinaus) zu prüfen bzw. in Erwägung zu ziehen. Hierzu wird auf das Klimaschutzgesetz NRW verwiesen bzw. die entsprechende Ergänzung in § 12 des Landesplanungsgesetzes NRW, durch die diese Verknüpfung geschaffen wurde.

**Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag führt darüber hinaus zu Artikel 2 – Änderung der Amtsordnung – Folgendes aus:**

**Zu Art. 2**

Der Katalog der auf Ämter übertragbaren Selbstverwaltungsaufgaben in § 5 Abs. 1 Amtsordnung wird in Nr. 16 insofern erweitert, als neben der bisher schon genannten Energie- und Wärmeversorgung auch „lokale Maßnahmen des Klimaschutzes“ auf Ämter übertragbar sind. Damit will das Energiewendeministerium insbesondere die Aufstellung von Klimaschutzkonzepten auf Amtsebene unterstützen.

Eine echte Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der Ämter ist mit der vorgesehen Gesetzesänderung nicht verbunden. Denn die Zahl der auf das Amt übertragbaren Aufgaben wird nicht erhöht. Erweitert wird lediglich das Spektrum der übertragbaren Aufgabe „Energie- und Wärmeversorgung“. Schon nach jetzt geltendem Recht könnten Gemeinden ohne weiteres gleichlautende Klimaschutzkonzepte verabschieden und das Amt würde die Beschlüsse gem. § 3 Abs. 1 der Amtsordnung ausführen.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied